



BESCHLUSS DES GROSSEN RATES DES KANTONS BASEL-STADT

vom 10.01.2001

Nr.: 01/02/09bG

006707

Dritter Zwischenbericht der Reformkommission des Grossen Rates zu einer Revision des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates sowie der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988

(Bericht Nr. 9052)

://: Zustimmung mit Änderung

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 wird wie folgt geändert:

Anschliessend an § 33b wird neu § 33c eingefügt

Planungsauftrag

§ 33c. In der Form des Planungsauftrags **kann der Grosse Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer** ~~können die Mitglieder des Grossen Rates und die~~ ständigen Kommissionen den Regierungsrat beauftragen:

- a) Eine Änderung der vom Regierungsrat vorgelegten umfassenden mittelfristigen Planung (gemäss § 3 Abs.3 des Organisationsgesetzes) vorzunehmen oder
- b) in einem zukünftigen Budget Veränderungen vorzunehmen.

² Der Grosse Rat entscheidet, ob der Planungsauftrag an den Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten überwiesen werden soll.

³ Planungsaufträge, welche das zukünftige Budget betreffen, sind so einzureichen, dass sie an der Februar Sitzung des Grossen Rates behandelt werden können.

⁴ Auf der Grundlage der Stellungnahme des Regierungsrats entscheidet der Grosse Rat, ob er den Planungsauftrag dem Regierungsrat zur Erledigung überweist.

⁵ Der Wortlaut des Planungsauftrags kann auf Antrag des Regierungsrats, des erstunterzeichnenden Ratsmitglieds sowie einer ständigen Kommission geändert werden.

⁶ Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat eine Frist zur Erledigung des Planungsauftrags setzen. Enthält der überwiesene Planungsauftrag eine Frist, ist eine Erstreckung derselben aufgrund eines Zwischenberichts des Regierungsrats möglich und durch den Grossen Rat ausdrücklich zu beschliessen.

⁷ Überweist der Grosse Rat einen Planungsauftrag, welcher das zukünftige Budget betrifft, so ist die vom Grossen Rat festgesetzte Frist nicht erstreckbar.

⁸ Planungsaufträge, die keine Frist enthalten, sind vom Regierungsrat sobald als möglich zu erfüllen. Er hat jedoch spätestens innert zwei Jahren seit der Überweisung in einen Zwischenbericht Auskunft zu geben über den Stand der Bearbeitung und den mutmasslichen Zeitpunkt der Erfüllung.

⁹ Ein Planungsauftrag gilt als erledigt, wenn der Regierungsrat dem Grossen Rat die darin verlangte Änderung des Planungsberichts oder des Budgets unterbreitet oder in einem Bericht darlegt, mit welchen Massnahmen und innert welcher Frist der Planungsauftrag erfüllt werden kann. Bei der Behandlung der Vorlage oder des Berichts entscheidet der Grosse Rat, ob er den Planungsauftrag abschreiben oder stehen lassen will.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 werden wie folgt geändert:

Anschliessend an § 27a wird neu § 27b eingefügt:

Planungsauftrag

§ 27b. Zieht das erstunterzeichnende Ratsmitglied oder die Kommission, welche den Planungsauftrag eingereicht hat, diesen vor oder während der Beratung zurück, so kann der Planungsauftrag von einem andern mitunterzeichnenden Ratsmitglied oder einer ständigen Kommission aufgenommen werden.

² Bei Einreichung des Planungsauftrags findet nur dann eine Diskussion statt, wenn ein Antrag auf sofortige Ablehnung vorliegt. Das erstunterzeichnende Ratsmitglied oder die Kommission, welche den Planungsauftrag eingereicht hat, erhalten nach einer Diskussion das Schlusswort.

³ Das Büro kann die Stellungnahme des Regierungsrats der zuständigen Sachkommission zur Vorberatung überweisen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird mit Eintritt der Rechtskraft des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates wirksam.

Ablage: